

Satzung

“Unidos de Colonia – Sambaschule Köln e.V.”

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Unidos de Colonia - Sambaschule Köln e.V.** mit Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister Amtsgericht Köln eingetragen werden. Gerichtsstand ist Köln.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt folgenden Zweck:
 - Förderung der kulturellen Vielfalt Kölns durch Einbringung von Elementen der brasilianischen Musikkultur, insbesondere der Sambamusik des Karnevals in Rio
2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Zielvorstellungen erreicht werden:
 - Pflege und Weiterentwicklung des regionalen Brauchtums, insbesondere des Kölner Karnevals
 - Pflege und Weiterentwicklung der brasilianischen Musik in Köln und Umgebung
 - Vernetzung der bestehenden Gruppen zur brasilianischen Kulturförderung, insbesondere der Sambagruppen, in Köln und Umgebung
 - Aufbau von Kontakten und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung, insbesondere in Deutschland

§3 Gemeinnützigkeit

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
4. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und musikalische Veranstaltungen vor. Dabei stellt er sich auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel kann der Verein erwerben durch
 1. Mitgliedsbeiträge (s. §7)
 2. Spenden
 3. öffentliche und private Zuwendungen
 4. Veranstaltungen im Sinne des § 2.

§5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks gem. §2 einsetzen wollen.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern und unterstützen will.
3. Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand jede natürliche oder juristische Person ernennen, die sich in besonderer Weise um den Vereinszweck verdient gemacht hat oder die aus anderen Gründen eine Ehrung durch den Verein erfahren soll.
4. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
5. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt die/der Antragsteller/in die Satzung des Vereins an.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur schriftlich oder per Email und nur zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf von drei Monaten nicht gezahlt hat.
4. Der Ausschluss kann weiter erfolgen, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§7 Mitgliederbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Organe des Vereins

2. Organe des Vereins sind
 - (1) die Mitgliederversammlung
 - (2) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

3. Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
4. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
7. Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind; ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes für die Dauer von einem Jahr;
 - Wahl von einem/einer Kassenprüfer/in und einem/einer Vertreter/in für die Dauer von einem Jahr;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Jahreskassenabrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Jede Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
10. Im allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zwecks, der Aufgaben und Zielvorstellungen, sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§10 Vorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in, einer/einem Kassierer/in und zwei weiteren Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Satzung durch Beschluss insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein "Kinderland Brasilien e.V.", 51067 Köln, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.